

Bestimmungen Jugendversicherung clever**J10****Inhalt**

A	Hausrat	Seite	C	Schadenfall	Seite
A0	Zielgruppe	2	C1	Was ist im Schadenfall zu tun	7
A1	Grundsatz	2	C2	Schadenermittlung	7
A2	Versicherte Sachen	2	C3	Festlegung der Entschädigung	7
A3	Nicht versicherte Sachen	2	C4	Unterversicherung	7
A4	Abgrenzung zwischen Gebäude + Fahrhabe	2	C5	Fälligkeit der Entschädigung	7
A5	Wo gilt die Versicherung	2			
A6	Versicherungssummen	2			
A7	Deckungsformen	3			
A8	Deckungsgrundsatz	3			
A9	Selbstbehalt	3			
B	Versicherte Ereignisse	Seite	D	Sonstige Vertragsbestimmungen	Seite
B1	Feuerschaden	4	D1	Vertragsdauer	8
B2	Elementar	4	D2	Kündigungsmöglichkeiten	8
B3	Diebstahl	5	D3	Prämienzahlung	8
B4	Wasserschäden	5	D4	Prämienrückerstattung	8
B5	Kosten	6	D5	Vertragsänderungen	8
B6	Nicht versicherte Ereignisse	6	D6	Sorgfaltspflicht und Obliegenheiten	8
			D7	Gerichtsstand	9
			D8	Gesetzliche Grundlagen	9

A Hausrat

A0 Zielgruppe

Dieses Produkt richtet sich an jugendliche Versicherungsnehmer bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

A1 Grundsatz

Für Deckungen und Leistungen sind die Police mit zugehörigen Leistungsübersichten und Inventare sowie diese Versicherungsbestimmungen massgebend.

A2 Versicherte Sachen

Hausrat

Zum Hausrat gehören alle beweglichen Sachen, welche im Eigentum von max. zwei in Wohngemeinschaft lebenden Personen sind. Ebenfalls dazu gehören bauliche Einrichtungen und Fahrnisbauten, welche nicht mit dem Gebäude versichert sind, geleaste oder gemietete Gegenstände, Eigentum von Gästen, anvertrauten Sachen sowie Kleintiere (Haustiere) und Mofas/Roller bis 49 ccm.

Geldwerte

Zu Geldwerten gehören Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen sowie unpersönliche Fahrkarten und Abonnemente. Bei Kreditkarten ist nur jener Teil des Schadens versichert, für welchen der Karteninhaber gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.

Bei Karten mit Cash-Funktion ist nur ein allfälliges Guthaben der Cash-Funktion (wiederaufladbares, elektronisches Portemonnaie) versichert.

Kosten

Die unter dieser Rubrik aufgeführten Kosten werden zusätzlich übernommen, sofern sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis entstehen.

A3 Nicht versicherte Sachen

Nicht in den Deckungsbereich dieser Versicherung fallen:

- Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, Schiffe und Luftfahrzeuge je samt Zubehör
- Zelte mit festem Standort samt Zubehör
- Sachen, die anderweitig versichert sind
- Geldwerte

A4 Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe (Hausrat, Waren, Einrichtungen, usw.) sind die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend.

A5 Wo gilt die Versicherung

Versicherungsort

Grundsätzlich gilt Ihre gewählte Versicherungsdeckung an den in der Police bezeichneten Standorten, an allen beliebigen Standorten in der Schweiz wie auch während dem Umzug an einen neuen Standort in der Schweiz.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherungsdeckung mit der Aufhebung Ihres Domizils.

Ausland

Die gewählte Versicherungsdeckung gilt im Rahmen der erwähnten Versicherungssumme weltweit, ununterbrochen jedoch längstens 12 Monate.

A6 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme ist ein gemeinsam festgelegter Wert, welcher unsere Leistungspflicht im Schadenfall begrenzt. Wir unterscheiden zwischen folgenden Möglichkeiten:

Vollwert

Der Vollwert entspricht der Gesamtsumme des vollen Wertes (Bruttopreis) aller versicherten Sachen bei Vertragsabschluss.

Erstrisiko

Die Erstrisiko-Versicherungssumme entspricht einer vereinbarten Höchstentschädigung pro Schadenereignis.

A7 Deckungsformen

Neuwert

Der Neuwert entspricht dem Betrag der Neuanschaffung bzw. Wiederherstellung im Zeitpunkt des Schadenereignisses.

Zeitwert

Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen.

A8 Deckungsgrundsatz

Hausrat

Der Hausrat wird grundsätzlich zum Neuwert versichert.

Sachen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht mehr in Gebrauch stehen, sind zum Zeitwert versichert.

Fahrräder/Mofas/Roller, Skier und Snowboards sind in der Diebstahlversicherung zum Zeitwert versichert.

A9 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt ist ein auf der Leistungsübersicht festgelegter prozentualer oder absoluter Anteil der Schadenssumme, welcher in einem ersatzpflichtigen Schadenereignis durch den Versicherungsnehmer zu tragen ist.

B Versicherte Ereignisse

B1 Feuer

Feuerschaden

Als Feuerschaden gilt ein Schaden (Beschädigung, Zerstörung), welcher plötzlich und unfallmässig verursacht wird durch:

- Brand
- Rauch
- Hitze (Seng- und Hitzeschäden an Versicherten, welches unabsichtlich einem Nutzfeuer oder der Hitze ausgesetzt ist)
- Blitzschlag
- Explosion und Implosion
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon
- Abhandenkommen als Folge eines Feuerschadens
- Löschwasser und Löscharbeiten

Nicht versichert sind Schäden:

- durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Feuer, Rauch und Hitze
- an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung
- an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen
- durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere Kräfte mechanischer Betriebsauswirkungen
- durch Erhitzung, Gärung oder inneren Verderb

Spannungsschaden

Als Spannungsschaden gilt ein Schaden an unter Spannung stehenden elektrischen Apparaten, Maschinen und Leitungen, welcher durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst entsteht.

Nicht versichert sind Schäden durch Kurzschluss.

B2 Elementar

Elementarschaden

Als Elementarschaden gilt ein Schaden, welcher plötzlich und unfallmässig verursacht wird durch:

- Sturm (siehe nachstehende Definition)
- Hochwasser, Überschwemmungen
- Hagel
- Lawine, Schneedruck
- Felssturz, Steinschlag
- Erdbeben,
- Erdfall (plötzlicher Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen)
- Abhandenkommen als Folge eines Elementarschadens
- Rettungs- und Sicherungsarbeiten

Definition Sturm

Der Sturm ist eine atmosphärisch bedingte Luftbewegung von ausserordentlicher Heftigkeit.

Das Vorliegen eines Sturms im versicherungstechnischen Sinn wird vermutet, wenn in der Umgebung des versicherten Objektes an einer Mehrzahl von ordnungsgemäss erstellten und unterhaltenen Gebäuden, insbesondere Dächer ganz oder zum Teil abgedeckt werden oder gesunde Bäume erheblich beschädigt werden.

Ist das Kollektivschadenbild nicht in der im 2. Absatz beschriebenen Intensität gegeben, kann die glarnerSach den Schaden vergüten, wenn bezüglich des versicherten Objektes die Windgeschwindigkeiten von mindestens 63 km/h (10-Minuten-Mittel) oder mehrere Böenspitzen von mindestens 100 km/h gemessen wurden.

Liegt aus umgebungsbedingten Gründen kein Schadenbild gemäss dem 2. Absatz vor und können die Messwerte gemäss 3. Absatz nicht auf das versicherte Objekt angewendet werden, kann die glarnerSach den Schaden vergüten, wenn aufgrund des Schadenbildes am versicherten Objekt davon ausgegangen werden muss, dass die Voraussetzungen gemäss 2. Absatz erfüllt gewesen wären.

Nicht versichert sind Schäden:

- verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion
- als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt
- durch Schneerutsch von Dächern (Dachlawinen)

- durch Grundwasser und Rückstau aus Kanalisation
- durch Wasser aus künstlichen Wasseranlagen (Kanäle, Stauseen usw.)
- durch künstliche Erdbewegungen
- die vorhersehbar waren und nicht abgewendet wurden
- durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- durch Ansteigen und Überborden von Gewässern, welche sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren zeitlichen Abständen wiederholen
- durch Sturm und Wasser an Booten und Schiffen auf dem Wasser

B3 Diebstahl

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Diebstahlschäden durch:

Einbruch

Ein Einbruch liegt vor, wenn die Täterschaft gewaltsam in ein Gebäude, in abgeschlossene Räume von Gebäuden eindringt oder darin ein Behältnis (auch Fahrzeug) aufbricht.

Ebenfalls als Einbruch gilt das gewaltlose Eindringen in ein Gebäude, abgeschlossene Räume von Gebäuden oder Behältnisse in Gebäuden mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich die Täterschaft diese durch Einbruch oder Beraubung angeeignet hat.

Mitversichert sind bei Einbruch oder Einbruchdiebstahl entstandene Gebäude- und Sachbeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme.

Beraubung

Eine Beraubung liegt vor, wenn ein Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt oder bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Ohnmacht, Unfall oder Tod erfolgt.

Nicht versichert sind Schäden durch:

- Taschen- und Trickdiebstahl
- unbemerkten Diebstahl

Einfacher Diebstahl

Versichert sind Diebstahlschäden an den in der Police aufgeführten Versicherungsarten, die weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gelten.

Nicht versichert sind:

- das Verlieren und Verlegen von Sachen
- Geldwerte

Einfacher Diebstahl auswärts

Versichert sind Diebstahlschäden an allen nicht in der Police erwähnten Standorten auf der ganzen Welt, aus Fahrnisbauten und Fahrzeugen (Gartenhäuser, Zelte, Wohnwagen, PW, Mobilheime usw.), die weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gelten. Ebenfalls versichert sind unbedingt notwendige Anschaffungen, die durch verspätete Auslieferung von Reisegepäck durch eine Transportunternehmung entstehen.

Nicht versichert sind:

- das Verlieren und Verlegen von Sachen
- Geldwerte

B4 Wasserschäden

Wasserschäden

Als Wasserschäden gelten Schäden, welche verursacht werden durch:

- Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, aus Tankanlagen, Heizungs-, Wärmegewinnungs-, Kühl- und Energiegewinnungsanlagen
- Wasser aus Aquarien, Wasserbetten und Zierbrunnen
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist
- Grund- und Hangwasser
- Rückstau aus der Kanalisation
- Geruch infolge Auslaufen von Öl und anderen Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten und Einrichtungen

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Wasser, welches durch offene Dachluken und Dachfenster oder durch Dachöffnungen bei Bauarbeiten ins Gebäude eingedrungen ist
- Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeiten und bei Revisionsarbeiten
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist
- Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost

- Schäden durch bestimmungsgemäße oder allmähliche Einwirkung von Wasser
- Schäden durch Kondenswasserbildung
- Reparatur und Ersatz sowie Beseitigung des schadenverursachenden Elementes

B5 Kosten

Grundsatz

Im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden übernehmen wir für die nachfolgend aufgeführten Kostenpositionen gesamthaft maximal die in der Leistungsübersicht erwähnte Versicherungssumme.

Aufräumung und Entsorgung

Versichert sind Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen oder Gebäude und deren Abfuhr und umweltgerechten Entsorgung.

Nicht versichert sind:

- Kosten für Dekontamination

Schadenminderung und Rettung

Versichert sind Kosten für angemessene, zweckmässige oder durch uns angeordnete Massnahmen, welche der Schadenminderung sowie der Rettung versicherter Sachen oder Gebäudeteile dienen.

Die Leistung von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nicht entschädigt.

Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind Kosten, wenn zur Wiederherstellung von versicherten Sachen oder Gebäuden, andere (auch unbeschädigte) Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Notabschlüsse

Versichert sind die Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlössern.

Schlossänderungskosten

Versichert sind Kosten für Schlossänderungen an versicherten Orten sowie von gemieteten Banksafes, wenn Schlüssel oder Codes durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung abhanden gekommen sind.

Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Versichert sind aus der Unbenutzbarkeit der betroffenen Räume entstehende Mehrkosten für Unterkunft, Verpflegung und dergleichen.

Anvertraute Sachen

Versichert sind zur Aufbewahrung, Nutzung oder Bearbeitung anvertraute Sachen (Hausrat), welche sich vorübergehend am Versicherungsort befinden.

Nicht versichert sind:

- Geldwerte

Wiederbeschaffungskosten

Versichert sind die Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, persönlichen Fahrkarten und Abonnements, die Sperrung von Kreditkarten und Mobiltelefonen und dergleichen.

B6 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden als Folge von:

- Alterung, Abnutzung und mangelhaftem Unterhalt
- kriegerische Ereignisse, Revolution, innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Sachwerte, anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult)
- Erdbeben, vulkanische Eruptionen
- Veränderungen der Atomkernstruktur

C Schadenfall

C1 Was ist im Schadenfall zu tun

Sie sind verpflichtet, uns jeden Schadenfall umgehend zu melden sowie alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zur Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu unternehmen und für die Minderung des Schadens zu sorgen.

Nach Eingang der Schadenmeldung legen wir das weitere Vorgehen fest.

Bei Einbruch, Beraubung und Diebstahl ist sofort die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu verlangen. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen keine Tatspuren verändert oder entfernt werden.

Werden gestohlene Sachen aufgefunden oder erhalten Sie Nachricht über deren Verbleib, bitten wir Sie uns und die zuständige Polizeistelle sofort zu informieren.

C2 Schadenermittlung

Sowohl Sie als auch wir können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Sie gestatten uns eine entsprechende Untersuchung und erstellen auf Verlangen ein Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Wertangabe und Kaufnachweis.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem in der Versicherungsbranche üblichen Sachverständigenverfahren festgestellt.

C3 Festlegung der Entschädigung

Bei Neuwert

Wir berechnen die Entschädigung auf Grund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert. Verbleibende Restwerte werden abgezogen. Liebhaberwerte können nicht berücksichtigt werden.

Bei Zeitwert

Die Entschädigung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls abzüglich der Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen erfordert.

Bei Teilschäden

Wir vergüten die Reparaturkosten, höchstens je-

doch den Wert der Neuanschaffung bzw. der Ersatzbeschaffung.

Für Kosten

Wir übernehmen die tatsächlichen und ausgewiesenen Kosten abzüglich allfälliger Einsparungen.

Die Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

Aufgefundene Sachen

Nachträglich aufgefundene Sachen sind uns zu übergeben bzw. die ausbezahlte Entschädigung ist zurückzuerstatten.

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Wir übernehmen die tatsächlichen Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen sowie deren Abtransport und Entsorgung.

C4 Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Schadenfalls die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Neuwert des gesamten Hausrates, besteht Unterversicherung. Wir verzichten auf die Anrechnung dieser Unterversicherung.

C5. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben. Als Teilzahlung können Sie jederzeit den Betrag verlangen, der nach dem Stand der Schadenermittlung nachgewiesen ist. Die Fälligkeit tritt solange nicht ein, als eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird.

D Sonstige Vertragsbestimmungen

D1 Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum. Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher den Vertrag schriftlich kündigt.

D2 Kündigungsmöglichkeiten

Schadenfall

Sie können nach jedem ersatzpflichtigen Schadenfall, innerhalb von 14 Tagen nachdem Sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten haben, schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nachdem Sie uns die Kündigung mitgeteilt haben.

Wir können den Vertrag spätestens bei der Auszahlung kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Vertragsablauf

Sie können den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende der Vertragsdauer schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Vertragsablauf.

Vertragsänderungen

Ändern wir Prämientarife oder Selbstbehalte und sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Ablauf des Versicherungsjahres.

Wohnortwechsel ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, können Sie die sofortige Auflösung des Vertrages verlangen.

D3 Prämienzahlung

Die Prämie wird an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres im Voraus fällig. Wird innerhalb von 30 Tagen die Prämie nicht bezahlt, fordern wir Sie unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt

die Mahnung ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht und damit die Versicherungsdeckung vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten. Bei Teilzahlung bleiben, vorbehältlich D4, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet.

D4 Prämienrückerstattung

Lösen Sie oder wir den Vertrag aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grund vor Ablauf auf, zahlen wir Ihnen die Prämie anteilmässig zurück. Keine Rückerstattung erfolgt bei Kündigung im Teilschadenfall im ersten Jahr der Versicherungsperiode oder im Falle eines Totalschadens.

D5 Vertragsänderungen

Prämientarife oder Selbstbehalte

Ändern Prämientarife oder Selbstbehalte, können wir die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck geben wir Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen und die Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt. Erhalten wir bis Ende des laufenden Versicherungsjahres von Ihnen keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

Wohnortwechsel

Wohnortwechsel sind uns innert 30 Tagen zu melden. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahres.

D6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen. Im Umgang mit Kreditkarten sind die vom Kartenherausgeber verlangten Sorgfaltspflichten einzuhalten. Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser Sie beweisen, dass Ihr Verhalten Eintritt oder Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat. Halter von Fahrrädern

und Mofas/Rollern sind verpflichtet, die Marke und die Rahmennummer zu notieren und im Schadenfall vorzuweisen. Fahrräder, die im Freien stehen, müssen mit einem Schloss gesichert sein.

D7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Versicherten.

D8 Gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Sachversicherungsgesetz des Kantons Glarus und sein Vollzugsreglement.